



Schulverein

der Grundschule Handeloh e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Grundschule Handeloh e. V.": Der Verein hat seinen Sitz in Handeloh und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich ideellen, gemeinnützigen Zwecken, nämlich der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus. Jede gewerbliche Tätigkeit ist ausgeschlossen, etwaige finanzielle Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäß festgelegten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins bejaht und ihn hierbei unterstützen will, unabhängig von der politischen und konfessionellen Zugehörigkeit.

Die Mitgliedschaft der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter aller Schüler der Grundschule Handeloh wird angestrebt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines jeden Schuljahres durch eine schriftliche Kündigung;

durch Tod des Mitgliedes;

durch Ausschluß, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder trotz wiederholter Mahnungen mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom VoVorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig durch einfache Mehrheit. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Durch jede Art des Ausscheidens erlöschen alle Rechte gegen den Verein, insbesondere die Rechte auf Vermögen.

Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Schuljahr festgelegt und ist jeweils am 01.08. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

Vorstand

Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schriftführer,

dem Kassenwart.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind gerichtlich und außergerichtlich der 1. Vorsitzende allein, der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei der ihm angehörenden Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, ist die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder möglich. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Mitgliederversammlung

Sie ist eine Versammlung aller Mitglieder des Schulvereins. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, durch schriftliche Einladung mit Frist von einer Woche vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Ihr obliegen vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Vertretung oder Stimmübertragung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Versammlung von 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Beschlüsse dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Erschienenen.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit I-Stimmenmehrheit, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefaßten Beschlüsse aufzuführen sind. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5 Mittel

(1) Einnahmen

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch:

Mitgliederbeiträge

evtl. Stiftungen und Spenden

Veranstaltungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwandt werden, die im Interesse der Aufgabenstellung des Schulvereins liegen, insbesondere Finanzierung von Lehrmitteln oder im Zusammenhang mit von der Schule angeordneten Veranstaltungen (Studienfahrten, Landschulheimaufenthalte, Sportveranstaltungen und ähnliches), zu denen vom Schulträger keine ausreichenden Mittel bereitgestellt werden. Hierzu gehören auch Zuschüsse zu gelegentlichen festlichen Anlässen der Schule.

(2) Ausgaben

Über die Ausgabe von Geldern entscheidet der Vorstand. Über Beträge bis zu 150,--DM kann vom 1. Vorsitzenden allein ohne Vorstandsbeschluß verfügt werden.

§ 6 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. (01. August- 31. Juli) Die Kasse und die Rechnungslegung werden jährlich von zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfern überprüft. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Erteilung der Entlastung vorzutragen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 4 (2) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Handeloh.

§ 8 Satzungsänderung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Änderungen der vorliegenden Vereinssatzung müssen vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgetragen und von dieser mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

(2) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tostedt.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Handeloh, den 07.03.1990